AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

HAUPTVERBAND DER GEWERBLICHEN BERUFSGENOSSENSCHAFTEN E.V., ST. AUGUSTIN

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSGENOSSEN-SCHAFTEN E.V., KASSEL

BUNDESVERBAND DER UNFALLKASSEN E.V., MÜNCHEN

02.05. 2001

Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz);
hier: Änderungen im Beitragsrecht

Das Gesetz zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000 (BGBl I S. 1983) beinhaltet in erster Linie die Umstellung der in den einzelnen Büchern (mit Ausnahme des Fünften und Elften Buchs) des Sozialgesetzbuchs in Deutscher Mark ausgewiesenen Be-

träge auf Euro-Beträge. Außerdem sind durch das 4. Euro-Einführungsgesetz Verbesserungen im Rahmen der sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vorgenommen und dabei das bisherige Beitragsverfahren bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Wertguthaben (Störfälle) neu geregelt worden. Darüber hinaus enthält das 4. Euro-Einführungsgesetz eine Reihe von Änderungen, die schwerpunktmäßig die Fälligkeit der Beiträge, die Erhebung von Säumniszuschlägen sowie den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge betreffen.

Das neue Beitragsverfahren bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Wertguthaben haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der aktualisierten Fassung des gemeinsamen Rundschreibens vom 07.02.2001 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen kommentiert. Zur Umstellung der in Deutscher Mark ausgewiesenen Beträge auf Euro-Beträge werden die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im zweiten Halbjahr 2001 eine gemeinsame Verlautbarung herausgeben.

Das vorliegende Rundschreiben befasst sich mit den Änderungen und Ergänzungen des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in Bezug auf

- die Fälligkeit der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen,
- die Erhebung von Säumniszuschlägen für Beiträge aus Entgeltersatzleistungen sowie
- den Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge.

Die Kommentierung orientiert sich an der Reihenfolge der Paragrafen. Die durch das 4. Euro-Einführungsgesetz erfolgten Änderungen bzw. Ergänzungen bei den einzelnen Paragrafen sind durch Unterstreichungen bzw. Streichungen kenntlich gemacht. Die Änderungen der Beitragsüberwachungsverordnung sind durch Abdruck des aktualisierten Verordnungstextes dokumentiert (siehe Anlage).

Inhaltsverzeichnis

Zu § 23 SGB IV - Fälligkeit 5
1 Fälligkeit der Beiträge für rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen 6
2 Fälligkeit der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus Entgeltersatzleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht 8
Zu § 24 SGB IV - Säumniszuschlag 9
Zu § 25 SGB IV - Verjährung 10
Zu § 28f SGB IV - Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung 12
1 Zentrale Beitragsabrechnung 13
1.1 Allgemeines 13
1.2 Zentraler Beitragseinzug bei Orts- und Innungskrankenkassen 14
1.2.1 Allgemeines 14
1.2.2 Durchführung des zentralen Beitragseinzugs 15
1.2.3 Weiterleitung der eingezogenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge 15
1.2.4 Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge nach § 28k Abs. 2 SGB IV 16
1.2.5 Prüfung 16
1.3 Zentrale Einreichung des Beitragsnachweises bei Betriebskrankenkassen 16
2 Aufbewahrung von Lohnunterlagen 17
Zu § 28i SGB IV - Zuständige Einzugsstelle 18
1 Zuständige Einzugsstelle für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer von Betriebskrankenkassen 18
2 Zentrale Einzugsstelle 19
Zu § 28k SGB IV - Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen 19
1 Wegfall der Abstimmung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge 20
2 Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge 20
3 Beitragsnachweis 20
Zu § 28l SGB IV - Vergütung 21
Zu § 28n SGB IV - Verordnungsermächtigung 21
1 Beitragsberechnung nach Lohnsteuerstufen 22
2 Beitragsnachweis 23

Zu § 28p SGB IV - Prüfung bei den Arbeitgebern 23

1 Übersicht über die Ergebnisse der Betriebsprüfungen 25

2 Temporäre Datei für die Durchführung der Betriebsprüfungen 25

3 Verordnungsermächtigung 26

4 Übergang des Betriebsprüfungspersonals der Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger 26

Zu § 28q SGB IV - Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung 26

1 Erweiterung der Arbeitgeberdatei bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 27

2 Maschinelle Prüfhilfen 27

Zu § 107 SGB IV - Prüfungen 28

Anlage

Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachungsverordnung und die Auskunfts- und Vorlagepflichten (Beitragsüberwachungsverordnung)

§ 23 SGB IV

Fälligkeit

(1) Laufende Beiträge, die geschuldet werden, werden entsprechend den Regelungen der Satzung der Kranken- und Pflegekasse fällig. Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Beiträge sind abweichend von Satz 2 spätestens am Fünfundzwanzigsten des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, wenn das Arbeitsentgelt bis zum Fünfzehnten dieses Monats fällig ist; fällt der Fünfundzwanzigste eines Monats nicht auf einen Arbeitstag, werden die Beiträge am letzten banküblichen Arbeitstag davor fällig; dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks. Wird das Arbeitsentgelt betriebsüblich erst nach dem Zehnten des Monats abgerechnet, der dem Monat folgt, in dem die Beschäftigung ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt, sind Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt zu entrichten; ein verbleibender Restbetrag wird eine Woche nach dem betriebsüblichen Abrechnungstermin fällig. Sonstige Beiträge werden spätestens am Fünfzehnten des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind. Die erstmalige Fälligkeit der Beiträge für die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a des Sechsten Buches versicherten Pflegepersonen ist abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Pflegekasse, das private Versicherungsunternehmen, die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder der Dienstherr bei Heilfürsorgeberechtigten die Versicherungspflicht der Pflegeperson festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Wird die Feststellung in der Zeit vom Ersten bis zum Fünfzehnten eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom Sechzehnten bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am Fünfzehnten des zweiten darauf folgenden Monats fällig; das Nähere vereinbaren die Spitzenverbände der beteiligten Träger der Sozialversicherung, der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. und die Festsetzungsstellen für die Beihilfe.

(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 3 des Sechsten Buches einschließlich Sozialleistungen, auf die die Vorschriften des Fünften und des Sechsten Buches über die Kranken- und Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe entsprechend anzuwenden sind, werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig. Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung aus Sozialleistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu den vom Bundesversicherungsamt festgelegten Fälligkeitsterminen für die Rentenzahlungen im Inland gezahlt werden. Die Träger der Rentenversicherung mit Ausnahme der Bundesknappschaft, die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden des sozialen Entschädigungsrechts können unbeschadet des Satzes 1 vereinbaren, dass die Beiträge zur Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung aus Sozialleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres und ein verbleibender Restbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt werden.

(3) ...

(4) Besondere Vorschriften für einzelne Versicherungszweige, die von den Absätzen 1 bis 3 abweichen oder abweichende Bestimmungen zulassen, bleiben unberührt.

1 Fälligkeit der Beiträge für rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen

Die Neuregelung des § 23 Abs. 1 Sätze 6 und 7 SGB IV schafft zum 01.01.2001 eine besondere Fälligkeitsregelung für die Beiträge der nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen beim Einsetzen der Beitragszahlung. Mit der Regelung wird der Verwaltungspraxis Rechnung getragen, die im Vorfeld der ersten Beitragszahlung eine umfangreiche Feststellung der für die Versicherungs- und Beitragspflicht maßgebenden Voraussetzungen verlangt und somit eine unmittelbar mit der Aufnahme der Pflegetätigkeit verbundene Beitragszahlung regelmäßig nicht ermöglicht. Die gesetzliche Fälligkeitsregelung lehnt sich weitgehend an die zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen - handelnd als Spitzenverbände der Pflegekassen - und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger in einer Übereinkunft vom 11.01.2000 für die ab Soll-Monat Januar 2000 zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge festgelegte Regelung an.

Die erstmalig zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt fällig, zu dem die Pflegekasse die Versicherungspflicht festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können. Mit der Feststellung im Sinne der Vorschriften über die Fälligkeit der Beiträge ist das Verwaltungshandeln der Pflegekasse gemeint, das nach positiver Prüfung aller für die Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel in einer Mitteilung an die Pflegeperson über die Aufnahme der Beitragszahlung zum Ausdruck kommt.

Die Fälligkeitsregelung knüpft grundsätzlich an den Zeitpunkt an, zu dem die Pflegekasse die Versicherungspflicht festgestellt hat. Das bedeutet aber nicht, dass die Pflegekasse durch ein bewusstes Unterlassen der Feststellung das Einsetzen der Beitragszahlung hinausschieben kann. Die in § 23 Abs. 1 Satz 6 SGB IV verwendeten Worte „oder ohne Verschulden hätte feststellen können“ sollen eine am Eintritt der Versicherungspflicht gemessene relativ zeitnahe Aufnahme der Beitragszahlung gewährleisten.

Entsprechend den Festlegungen in der Übereinkunft vom 11.01.2000 ist ein Verschulden der Pflegekasse bei der Feststellung nicht anzunehmen, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Hauptleistung (in der Regel Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI) und dem Zeitpunkt der „Feststellung“ der Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegeperson nicht mehr als drei Monate liegen (vgl. Beispiel 1). Von einem Verschulden der Pflegekasse ist ebenfalls nicht auszugehen, wenn sich die

Prüfung der Voraussetzungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht wegen fehlender Mitwirkung der Pflegeperson verzögert (vgl. Beispiel 2). Die Pflegekassen sind allerdings gehalten, die Pflegebedürftigen oder die (ihnen bekannten) Pflegepersonen über die Versicherungs- und Beitragspflicht zu unterrichten (z. B. durch Versand eines Antrags auf Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung) und bei fehlender Rückmeldung zu erinnern (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen und des VDR am 28.11.1996 zu Fragen der Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen).

Beispiel 1

Bekanntgabe des Bescheides an den Pflegebedürftigen über Zahlung von Pflegegeld ab 01.03. am	08.05.
„Feststellung“ der Versicherungs- und Beitragspflicht (Mitteilung an die Pflegeperson über die Aufnahme der Beitragszahlung) am	08.08.

Die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht ist rechtzeitig erfolgt, weil zwischen dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Hauptleistung und dem Zeitpunkt der Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht nicht mehr als drei Monate liegen (der Drei-Monats-Zeitraum läuft vom 09.05 [Tag nach der Bekanntgabe des Bescheides] bis zum 08.08.).

Beispiel 2

Bekanntgabe des Bescheides an den Pflegebedürftigen über Zahlung von Pflegegeld ab 01.03. am	08.05.
Versand eines Antrags an die Pflegeperson auf Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung am	10.05.
Erinnerung wegen fehlender Rückmeldung am	20.06.
Rückmeldung der Pflegeperson am	02.12.
„Feststellung“ der Versicherungs- und Beitragspflicht (Mitteilung an die Pflegeperson über die Aufnahme der Beitragszahlung) am	05.12.

Die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht ist rechtzeitig erfolgt. Die Ursache für die späte Feststellung lag in der fehlenden Mitwirkung der Pflegeperson.

Wird die Feststellung über die Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegeperson in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am 15. des folgenden Monats fällig. Wird die Feststellung dagegen in der Zeit vom 16. bis zum Ende eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am 15. des auf die Feststellung folgenden übernächsten Monats fällig.

Die Regelung des § 23 Abs. 1 Sätze 6 und 7 SGB IV bezieht sich nur auf die erstmalige Fälligkeit der Beiträge. Gemeint sind damit zunächst die Beiträge, die nach erstmaliger Feststellung der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI und der daran geknüpften Beitragspflicht der Pflegekasse zu zahlen sind. Wird die Versicherungspflicht der Pflegeperson nach einer längeren Zeit der Unterbrechung (z. B. wegen längerer stationärer Behandlung der Pflegeperson) erneut festgestellt, gilt für die dann erstmalig nach der Unterbrechung zu zahlenden Beiträge die besondere Fälligkeitsregelung des § 23 Abs. 1 Sätze 6 und 7 SGB IV ebenfalls, soweit nicht der Pflegekasse sämtliche für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht relevanten Informationen vorliegen.

Für die laufenden Beiträge zur Rentenversicherung für nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtige Pflegepersonen gilt die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Danach werden die nicht erstmalig zu zahlenden Beiträge spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind, das heißt, für den die Versicherungs- und Beitragspflicht besteht.

Die besondere Fälligkeitsregelung gilt auch für die von den privaten Versicherungsunternehmen nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b in Verb. mit den §§ 173 Satz 1 und 176a SGB VI und für die von den Festsetzungsstellen für die Beihilfe oder vom Dienstherrn bei Heilfürsorgeberechtigten nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c in Verb. mit den §§ 173 Satz 1 und 176a SGB VI zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge.

2 Fälligkeit der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung aus Entgeltersatzleistungen nach dem sozialen Entschädigungsrecht

Die Neuregelung des § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB IV ermächtigt die Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit mit den Behörden des sozialen Entschädigungsrechts hinsichtlich der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Bezug von Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld eine von der Vorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB IV (Fälligkeitstag ist der 8. des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats) abweichende Regelung im Wege der Vereinbarung zu treffen. Dabei muss die Vereinbarung beinhalten, dass die Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am 30.06. des laufenden Jahres und ein verbleibender Restbetrag zum nächsten Fälligkeitstermin gezahlt werden. Entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten existieren bereits.

§ 24 SGB IV

Säumniszuschlag

(1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter zweihundert Deutsche Mark ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte. ~~Ein Säumniszuschlag ist in den Fällen des § 23 Abs. 2 ebenfalls nicht zu erheben; das gleiche gilt für Beiträge der Versorgungsträger für Versorgungsleistungen im Sinne des § 9 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.~~

Die Aufhebung des § 24 Abs. 2 Satz 2 SGB IV bewirkt, dass das bisherige Verbot der Erhebung von Säumniszuschlägen auf Beiträge aus Entgeltersatzleistungen nicht mehr gilt. Eine verspätete Zahlung dieser Beiträge löst die auch im Bereich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags eintretenden Folgen hinsichtlich der Säumniszuschlagserhebung aus.

Für die Erhebung und den Erlass der Säumniszuschläge auf verspätet gezahlte Beiträge aus Entgeltersatzleistungen gelten die Ausführungen unter Abschnitt 5 und 7 der „Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 1. Januar 1995“ vom 09.11.1994 entsprechend. Die Verwaltungsvereinbarung über die Beauftragung der Krankenkassen durch die Unfallversicherungsträger zur Berechnung und Abführung der Beiträge für die Bezieher von Verletzten- oder Übergangsgeld aus der Unfallversicherung nach § 189 SGB VII in Verb. mit § 88 ff. SGB X (VV Beiträge) bleibt unberührt.

Die Regelung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten; sie ist erstmalig auf Beiträge anzuwenden, die nach dem 31.12.2000 fällig geworden und nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages (08.01.2001) gezahlt worden sind.

§ 25 SGB IV

Verjährung

(1) Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

(2) Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt; diese Hemmung der Verjährung bei einer Prüfung gilt auch gegenüber den auf Grund eines Werkvertrages für den Arbeitgeber tätigen Nachunternehmern und deren weiteren Nachunternehmern. Satz 2 gilt nicht, wenn die Prüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die prüfende Stelle zu vertreten hat. Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragten Stelle und endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt die Hemmung mit dem von dem Versicherungsträger in seiner Prüfungsankündigung ursprünglich bestimmten Tag. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für am 1. Januar 2001 noch nicht abgeschlossene Prüfungen.

Nach § 25 Abs. 2 SGB IV gelten für die Hemmung der Verjährung die Vorschriften des BGB sinngemäß. Danach kann die Verjährung aus rechtlichen (§ 202 Abs. 1 BGB) oder tatsächlichen Gründen (§ 203 BGB) gehemmt sein. Durch die Einfügung der Sätze 2 bis 6 in § 25 Abs. 2 SGB IV ist die Verjährung nunmehr auch für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt. Damit wird der Ablauf der Verjährungsfrist durch den Beginn einer Prüfung hinausgeschoben (so genannte Ablaufhemmung). Die Neuregelung gilt sowohl für die Prüfung der Arbeitgeber durch die Träger der Rentenversicherung nach § 28p SGB IV als auch für die Beitragsüberwachung der Unternehmer durch die Träger der Unfallversicherung nach § 166 SGB VII. Sie ist den Regelungen im Steuerrecht nachgebildet (vgl. § 171 Abs. 4 Abgabenordnung), wonach die Festsetzungsfrist für die Zeit einer Außenprüfung gehemmt ist. Die Hemmung der Verjährung gilt auch gegenüber den aufgrund eines Werkvertrages für den Arbeitgeber tätigen Nachunternehmern und deren weiteren Nachunternehmern.

Eine durch die Arbeitgeberprüfung ausgelöste Hemmung der Verjährung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SGB IV entfällt nach Satz 3 dieser Vorschrift rückwirkend, wenn die Prüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die der prüfende Versicherungsträger zu vertreten hat. Damit soll eine unbegrenzte Ablaufhemmung für jene Fälle ausgeschlossen werden, in denen sich die

Durchführung einer Prüfung über Gebühr aus Gründen verzögert, die der Rentenversicherungsträger zu vertreten hat (z. B. Terminprobleme).

Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragten Stelle (§ 25 Abs. 2 Satz 4 SGB IV). Sie tritt nicht ein, wenn der Prüfer zum angekündigten Prüfzeitpunkt zwar erschienen ist, aber tatsächlich keine Prüfungshandlungen vorgenommen hat. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt die Hemmung nach § 25 Abs. 2 Satz 5 SGB IV mit dem von dem Versicherungsträger in seiner Prüfankündigung ursprünglich bestimmten Tag. Gründe für einen späteren Beginn der Prüfung sind beispielsweise ein Ersuchen des Arbeitgebers auf Hinausschieben des Prüfungsbeginns oder eine Weigerung des Arbeitgebers, die Prüfung zu dem in der Prüfankündigung bestimmten Zeitpunkt zu ermöglichen.

Die Verjährung ist grundsätzlich bis zur Bekanntgabe des Beitragsbescheides gehemmt. Beitragsbescheid ist der von den Trägern der Rentenversicherung nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV zu erlassende Verwaltungsakt zur Versicherungspflicht und zur Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie über die Umlagen nach den Lohnfortzahlungsgesetz. Da derartige Verwaltungsakte der Rentenversicherung nur in schriftlicher Form bekannt gegeben werden, gilt nach § 37 Abs. 2 SGB X der Bescheid mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der Träger der Rentenversicherung den Erlass des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen. Die Hemmung endet spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. Als Abschluss der Prüfung ist der Zeitpunkt der Abschlussbesprechung bzw. der Beendigung des Anhörungsverfahrens anzusehen. Findet weder eine Schlussbesprechung noch ein Anhörungsverfahren statt, gilt der letzte Tag der Prüfung als Zeitpunkt des Abschlusses. Mit dem Erlass des Bescheides wird die Verjährung unterbrochen.

Eine Arbeitgeberprüfung hemmt den Ablauf der Verjährungsfrist für die Beiträge, auf die sich der Prüfauftrag erstreckt. Für Beiträge, die nicht Gegenstand des Bescheides nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV sind (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer), wird eine Hemmung der Verjährung nicht herbeigeführt.

Die Neuregelung über die Hemmung der Verjährung durch eine Betriebsprüfung beim Arbeitgeber ist seit dem 01.01.2001 in Kraft. Aufgrund des § 25 Abs. 2 Satz 6 SGB IV gilt

die Regelung bereits für alle am 01.01.2001 noch nicht abgeschlossenen Prüfungen. Damit wird erreicht, dass in 1996 fällig gewordene Beitragsansprüche unter Umständen auch im Jahr 2001 noch eingefordert werden können.

§ 28f SGB IV

Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung

(1) bis (3) ...

(4) Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Orts- oder Innungskrankenkassen zu zahlen haben, können bei

1. dem jeweils zuständigen Bundesverband oder

2. einer Orts- oder Innungskrankenkasse

(beauftragte Stelle) für die jeweilige Kassenart beantragen, dass der beauftragten Stelle der jeweilige Beitragsnachweis eingereicht wird. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an mehrere Betriebskrankenkassen zu zahlen haben, gegenüber dem Bundesverband der Betriebskrankenkassen. Gibt die beauftragte Stelle dem Antrag statt, hat sie die zuständigen Einzugsstellen zu unterrichten. Im Falle des Satzes 1 erhält die beauftragte Stelle auch den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den sie an die folgenden Stellen arbeitstäglich durch Überweisung unmittelbar weiterzuleiten hat:

1. die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an die zuständigen Einzugsstellen,

2. die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

3. die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter an die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich die beauftragte Stelle ihren Sitz hat, sowie

4. die Beiträge zur Arbeitsförderung an die Bundesanstalt für Arbeit.

Die beauftragte Stelle hat die für die zuständigen Einzugsstellen bestimmten Beitragsnachweise an diese weiterzuleiten. Die Einzugsstellen haben die an die beauftragte Stelle gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung in die Abstimmung nach § 28k Abs. 2 einzubeziehen. Die Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit können den Beitragsnachweis sowie den Eingang, die Verwaltung und die Weiterleitung ihrer Beiträge bei der beauftragten Stelle prüfen. § 28q Abs. 2 und 3 sowie § 28r Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Lohnunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des

auf die letzte Prüfung der Träger der Rentenversicherung bei dem Arbeitgeber folgenden Kalenderjahres.

1 Zentrale Beitragsabrechnung

1.1 Allgemeines

Nach der bisherigen Fassung des § 28f Abs. 4 SGB IV können Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Orts- und Innungskrankenkassen beim jeweiligen Bundesverband oder Landesverband beantragen, dass für die bei den Orts- bzw. Innungskrankenkassen versicherten Arbeitnehmer der Beitragsnachweis beim Bundesverband oder Landesverband eingereicht wird und die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an diesen Verband gezahlt werden. Darüber hinaus konnten Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Orts- oder Innungskrankenkassen nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden § 28i Abs. 2 SGB IV beantragen, dass die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, die nicht krankenversichert oder die bei einer Orts- oder Innungskrankenkasse freiwillig krankenversichert sind, an die für den Ort der zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständige Orts- bzw. Innungskrankenkasse gezahlt werden.

Die Vorschrift des § 28f Abs. 4 SGB IV entspricht aufgrund der bereits zum 01.01.1996 vorgenommenen Neuordnung der Krankenkassenzuständigkeit nicht mehr den rechtlichen und praktischen Gegebenheiten und wird nunmehr modifiziert. Dabei wird an der bisherigen Möglichkeit der zentralen Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge an den AOK-Bundesverband bzw. den IKK-Bundesverband festgehalten und zudem die Möglichkeit eines zentralen Beitragseinzugs durch eine Ortskrankenkasse oder durch eine Innungskrankenkasse eröffnet. Für die bisherige zentrale Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge an Landesverbände, die ohnehin nur noch für den Bereich der Innungskrankenkassen praktische Bedeutung hätte, wird kein Bedarf mehr gesehen.

Die Neufassung des § 28f Abs. 4 SGB IV tritt nach Artikel 68 Abs. 2 des 4. Euro-Einführungsgesetzes am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Das 4. Euro-Einführungsgesetz ist am 29.12.2000 im Bundesgesetzblatt verkündet worden, so dass die Neufassung des § 28f Abs. 4 SGB IV am 01.06.2001 in Kraft tritt.

1.2 Zentraler Beitragseinzug bei Orts- und Innungskrankenkassen

1.2.1 Allgemeines

Sofern Arbeitgeber Gesamtsozialversicherungsbeiträge an mehrere Orts- oder Innungskrankenkassen zu zahlen haben, können sie - wie bisher - beim jeweils zuständigen Bundesverband für die jeweilige Kassenart einen zentralen Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge beantragen. Dabei wird nicht mehr vorausgesetzt, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsabrechnung von einer zentralen Stelle aus durchführt.

Arbeitgeber, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an mehrere Orts- oder Innungskrankenkassen zahlen, haben aber auch die Möglichkeit, einen zentralen Einzug der Gesamtsozialversicherungsbeiträge durch eine Orts- oder Innungskrankenkasse für die jeweilige Kassenart zu beantragen. In der Regel wird der Arbeitgeber hierfür die am Hauptbetriebssitz befindliche Orts- bzw. Innungskrankenkasse wählen.

Der den zentralen Beitragseinzug durchführende Bundesverband bzw. die den zentralen Beitragseinzug durchführende Krankenkasse wird in § 28f Abs. 4 Satz 1 SGB IV als „beauftragte Stelle“ bezeichnet. Dies macht deutlich, dass die beauftragte Stelle durch die Entgegennahme der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht zur Einzugsstelle wird. Einzugsstelle bleibt vielmehr die nach § 28i Sätze 1 und 2 SGB IV zuständige Krankenkasse. Soweit die Aufgaben der Einzugsstellen nicht auf die beauftragte Stelle übergehen, obliegen sie weiterhin den zuständigen Einzugsstellen (z. B. Beitragsschätzung, Säumniszuschlagserhebung, Niederschlagung und Erlass von Beitragsansprüchen, Annahme von Meldungen, Berechnung und Einbehalt der Beitragseinzugs- und Meldevergütung).

Im Übrigen spielt es für den zentralen Beitragseinzug keine Rolle, ob es sich um krankenversicherungspflichtige, um freiwillig krankenversicherte oder um privat krankenversicherte Arbeitnehmer handelt. Erfasst werden von der Regelung des § 28f Abs. 4 SGB IV zwar nur Gesamtsozialversicherungsbeiträge (vgl. § 28d SGB IV), nicht dagegen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung sowie die Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer; es bestehen allerdings keine Bedenken, wenn Arbeitgeber, die hinsichtlich der vorgenannten Beiträge das Firmenabrechnungsverfahren praktizieren, auch diese Beiträge zentral abführen.

1.2.2 Durchführung des zentralen Beitragseinzugs

Für die zentrale Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge an den AOK-Bundesverband bzw. den IKK-Bundesverband oder eine Orts- bzw. Innungskrankenkasse bedarf es eines Antrags des Arbeitgebers an die beauftragte Stelle. Gibt die beauftragte Stelle dem Antrag statt, hat sie nach § 28f Abs. 4 Satz 3 SGB IV die zuständigen Einzugsstellen zu unterrichten.

In den Fällen des zentralen Einzugs der Gesamtsozialversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber sowohl den Beitragsnachweis an die beauftragte Stelle zu übermitteln als auch die Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28f Abs. 4 Satz 4 SGB IV dorthin unter Beachtung des § 23 Abs. 1 SGB IV und der Beitragszahlungsverordnung zu überweisen. Dabei muss er allerdings für jede betroffene Einzugsstelle einen Beitragsnachweis einreichen. Die beauftragte Stelle hat sodann nach § 28f Abs. 4 Satz 5 SGB IV die für die einzelnen Einzugsstellen bestimmten Beitragsnachweise an diese weiterzuleiten. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge können hingegen in einer Summe an die beauftragte Stelle abgeführt werden.

1.2.3 Weiterleitung der eingezogenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge

Die beauftragte Stelle muss die eingezogenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach § 28f Abs. 4 Satz 4 SGB IV arbeitstäglich weiterleiten. Diese Weiterleitung hat mittels Überweisung zu erfolgen; eine andere Art der Überweisung (z. B. per Orderscheck) ist nicht zulässig (vgl. amtliche Begründung zur Neufassung des § 28f Abs. 4 SGB IV, Bundestags-Drucksache 14/4375 S. 51). Abgesehen davon müssen die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge unmittelbar an die Fremdversicherungsträger und nicht - wie nach derzeit geltendem Recht - an die zuständige Einzugsstelle überwiesen werden. Dabei sind die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter an die Landesversicherungsanstalt, in deren Bereich die beauftragte Stelle ihren Sitz hat, die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit zu überweisen. Die beauftragte Stelle reicht der für ihren Sitz zuständigen Landesversicherungsanstalt, dem Landesarbeitsamt und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Monatsabrechnung gemäß dem abgestimmten Muster nach § 4 der Beitragszahlungsverordnung ein. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erhält die jeweils zuständige Einzugsstelle. Einzelheiten zur Abwicklung des Beitragsverfahrens regeln die Beteiligten durch Vereinbarung.

1.2.4 Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge nach § 28k Abs. 2 SGB IV

Die Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge nach § 28k Abs. 2 SGB IV entfällt nicht dadurch, dass die Rentenversicherungsbeiträge zentral abgeführt werden. Nach ausdrücklicher Bestimmung in § 28f Abs. 4 Satz 6 SGB IV haben die Einzugsstellen vielmehr die an eine beauftragte Stelle im Sinne des § 28f Abs. 4 Satz 1 SGB IV gezahlten Rentenversicherungsbeiträge in die Abstimmung nach § 28k Abs. 2 SGB IV einzubeziehen. Zu diesem Zwecke müssen die Beitragsnachweise von der beauftragten Stelle an die jeweils zuständige Einzugsstelle weitergeleitet werden (vgl. auch Ausführungen unter 1.2.2).

1.2.5 Prüfung

Nach § 28f Abs. 4 Satz 7 SGB IV sind die Pflegekassen, die Rentenversicherungsträger sowie die Bundesanstalt für Arbeit berechtigt, den Beitragsnachweis, den Eingang, die Verwaltung und die Weiterleitung ihrer Beiträge bei der beauftragten Stelle zu prüfen. Dieses Prüfrecht erstreckt sich - anders als bisher - nicht nur auf den Beitragsnachweis, den Eingang und die Weiterleitung der Fremdversicherungsbeiträge, sondern auch auf die Verwaltung der Fremdbeiträge. Zu diesem Zwecke erklärt § 28f Abs. 4 Satz 8 SGB IV die Regelungen des § 28q Abs. 2 und 3 sowie des § 28r Abs. 1 und 2 SGB IV für entsprechend anwendbar.

1.3 Zentrale Einreichung des Beitragsnachweises bei Betriebskrankenkassen

Nach § 28f Abs. 4 Satz 2 SGB IV können Arbeitgeber, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge an mehrere Betriebskrankenkassen zu zahlen haben, beim BKK Bundesverband beantragen, dass der Beitragsnachweis ihm eingereicht wird. Dabei wird nicht vorausgesetzt, dass für den Arbeitgeber selbst eine Betriebskrankenkasse errichtet ist. Gibt der BKK Bundesverband dem Antrag statt, hat er nach § 28f Abs. 4 Satz 3 SGB IV die betroffenen Einzugsstellen zu unterrichten. Die Beitragsnachweise sind dann nicht mehr bei den einzelnen Betriebskrankenkassen, sondern beim BKK Bundesverband einzureichen, der die Beitragsnachweise anschließend an die betroffenen Betriebskrankenkassen weiterzuleiten hat. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge können hingegen nicht zentral an den BKK Bundesverband abgeführt werden; sie müssen vielmehr an die jeweils zuständige Betriebskrankenkasse gezahlt werden.

2 Aufbewahrung von Lohnunterlagen

In der ehemaligen DDR waren Lohnunterlagen bis zu zwei Jahre nach Rentenbeginn aufzubewahren, und zwar unabhängig von der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Eintragung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung. Eintragungen in diesen Ausweis wurden bis zum 31.12.1991 vorgenommen und waren stets auf die Beitragsbemessungsgrenze zu begrenzen.

Seit dem 01.01.1992 sind die Träger der Rentenversicherung zur Datenspeicherung und Kontenklärung verpflichtet. Für die Rentenberechnung werden aufgrund von § 256a Abs. 3 SGB VI und §§ 6 und 7 in Verbindung mit den Anlagen 3, 4, 5 und 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in jedem Einzelfall die persönlichen Arbeitsentgelte in ihrer tatsächlichen Höhe benötigt. Deshalb wurde durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz - RüErgG) vom 24.06.1993 (BGBl I S. 1038) in die Übergangs- und Schlussvorschriften des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel II des Gesetzes vom 23.12.1976, BGBl I S. 3845) ein § 15b aufgenommen, dessen Absatz 1 vorschrieb, dass die am 31.12.1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Lohnunterlagen mindestens bis zum 31.12.2006 vom Arbeitgeber aufzubewahren sind. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Datenspeicherung und Kontenklärung in 15 Jahren beendet sein wird.

In Absatz 2 des oben genannten Artikels II § 15b wurde darüber hinaus normiert, dass die für den Arbeitgeber bestehende Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnunterlagen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt. Ungeachtet dessen müssen die Lohnunterlagen in jedem Fall bis zum Ablauf des auf die letzte Prüfung nach § 28p SGB IV folgenden Kalenderjahrs aufbewahrt werden.

Durch Artikel 67 Nr. 2 des 4. Euro-Einführungsgesetzes wird Artikel II § 15b des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch mit Wirkung vom 01.01.2001 aufgehoben und diese Regelung nahezu wortgleich nach § 28f Abs. 5 SGB IV übernommen.

§ 28i SGB IV

Zuständige Einzugsstelle

~~(1)~~ Zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Buches gewählt hat. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 28f Abs. 2 die nach § 175 Abs. 3 Satz 3 des Fünften Buches bestimmte Krankenkasse. Zuständige Einzugsstelle ist in den Fällen des § 2 Abs. 3 die See-Krankenkasse. ~~Die Betriebskrankenkasse des Arbeitgebers ist abweichend von Satz 1 Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag seiner Beschäftigten, die bei einer anderen Betriebskrankenkasse freiwillig versichert sind.~~

~~(2) Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Ortskrankenkassen können beantragen, dass in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Beiträge für in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Ortskrankenkasse gezahlt werden. Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Innungskrankenkassen können beantragen, dass in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Beiträge für in der Rentenversicherung kraft Gesetzes versicherte Beschäftigte oder nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungspflichtige Arbeitnehmer an die für den Ort der zentralen Abrechnung zuständige Innungskrankenkasse gezahlt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte, die bei einer Orts- oder Innungskrankenkasse freiwillig versichert sind. Der Antrag ist bei der für den Ort der zentralen Abrechnung zuständigen Orts- oder Innungskrankenkasse zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat diese Krankenkasse die nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Orts- oder Innungskrankenkassen zu unterrichten.~~

1 Zuständige Einzugsstelle für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer von Betriebskrankenkassen

Zuständige Einzugsstelle für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge ist nach § 28i Satz 1 (bis zum 31.12.2000 § 28i Abs. 1 Satz 1) SGB IV die Krankenkasse, bei der die Krankenversicherung des Arbeitnehmers durchgeführt wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Krankenversicherung des Arbeitnehmers auf einer Pflichtversicherung oder auf einer freiwilligen Versicherung beruht.

Die bislang in § 28i Abs. 1 Satz 5 SGB IV enthaltene Sonderzuständigkeit der Betriebskrankenkasse des Arbeitgebers in Fällen einer freiwilligen Krankenversicherung bei einer anderen Betriebskrankenkasse ist mit Wirkung vom 01.01.2001 gestrichen worden. Damit sind die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die bei einer Betriebskrankenkasse freiwillig kran-

kenversicherten Arbeitnehmer ausnahmslos gemäß § 28i Satz 1 SGB IV an die Betriebskrankenkasse zu zahlen, bei der die freiwillige Krankenversicherung besteht.

2 Zentrale Einzugsstelle

Nach dem bisherigen Absatz 2 des § 28i SGB IV konnten Arbeitgeber mit zentraler Lohn- und Gehaltsabrechnung und Arbeitsstätten in den Bezirken mehrerer Orts- oder Innungskrankenkassen beantragen, dass die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, die nicht krankenversichert oder die bei einer Orts- oder Innungskrankenkasse freiwillig krankenversichert sind, an die für den Ort der zentralen Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständige Orts- bzw. Innungskrankenkasse gezahlt werden. Die Vorschrift des § 28i Abs. 2 SGB IV ist im Hinblick auf die Neuregelung des zentralen Beitragseinzugs in § 28f Abs. 4 SGB IV (vgl. Ausführungen unter 1.2.1 zu § 28f SGB IV) mit Wirkung vom 01.01.2001 aufgehoben worden. Andererseits tritt die Neuregelung des § 28f Abs. 4 SGB IV nach Artikel 68 Abs. 2 des 4. Euro-Einführungsgesetzes aber erst zum 01.06.2001 in Kraft. Um den Arbeitgebern beim Austausch der Rechtsgrundlagen für den zentralen Beitragseinzug einen nahtlosen Übergang (von § 28i Abs. 2 SGB IV auf § 28f Abs. 4 SGB IV) zu gewährleisten, bestehen keine Bedenken, den Regelungsgehalt des § 28i Abs. 2 SGB IV bis zum 31.05.2001 weiter anzuwenden.

§ 28k SGB IV

Weiterleitung und Abstimmung von Beiträgen

(1) ...

(2) Die Einzugsstelle hat die Beiträge zur Rentenversicherung ~~und Arbeitsförderung~~ mit den gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen. Das Ergebnis ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung nach § 28p aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht für

a) die landwirtschaftlichen Krankenkassen,

b) die Beiträge, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 als gezahlt gelten,

c) die vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck);

d) die Beiträge für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitgeber seine Lohn- und Gehaltsabrechnung auf Euro umgestellt hat, sowie für die folgenden Kalenderjahre bis einschließlich des Jahres 2001.

(3) Die Abstimmung nach Absatz 2 kann für ein Kalenderjahr unterbleiben, in dem sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung ~~oder Arbeitsförderung~~ zu einem anderen Zeitpunkt als zum 1. Januar geändert hat.

1 Wegfall der Abstimmung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge

Nach dem bis zum 31.12.2000 maßgebenden Recht waren sowohl die Beiträge zur Rentenversicherung als auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung mit den gemeldeten Arbeitsentgelten mindestens einmal jährlich abzustimmen. Künftig unterbleibt - nicht zuletzt auch wegen der zahlreichen Ausnahmeregelungen - die Abstimmung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge; sie ist letztmalig für das Kalenderjahr 1999 durchzuführen.

2 Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge

Der vom 01.01.2001 an geltende § 28k Abs. 2 SGB IV sieht nur noch eine Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten vor. Nach wie vor kann jedoch die Abstimmung nach § 28k Abs. 3 SGB IV für ein Kalenderjahr unterbleiben, in dem sich der Beitragssatz zur Rentenversicherung zu einem anderen Zeitpunkt als zum 01.01. geändert hat.

Die jährliche Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten gilt nach § 28k Abs. 2 Satz 4 Buchst. a SGB IV nicht - wie schon bisher - für die landwirtschaftlichen Krankenkassen, weil diese in der Regel die Beiträge selbst berechnen und die Meldungen für die Arbeitgeber ausfertigen. Sie gilt ferner nicht für die Rentenversicherungsbeiträge, die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 SGB IV als gezahlt gelten (§ 28k Abs. 2 Satz 4 Buchst. b SGB IV), sowie in den Fällen, in denen Haushaltsschecks verwendet werden (§ 28k Abs. 2 Satz 4 Buchst. c SGB IV); auch diese beiden Ausnahmeregelungen entsprechen dem geltenden Recht.

Demgegenüber ist die bisherige Regelung des § 28k Abs. 2 Satz 4 Buchst. f SGB IV entfallen, wonach die nach § 23b Abs. 2 SGB IV gezahlten Beiträge nicht abzustimmen waren. Das neue Beitragsverfahren bei nicht zweckentsprechender Verwendung von Wertguthaben lässt künftig eine Abstimmung der Rentenversicherungsbeiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten zu.

3 Beitragsnachweis

Der Wegfall der jährlichen Abstimmung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten erfordert eine Modifizierung des Beitragsnachweises. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Beitragsnachweises“ vom 10.03.1999 werden demnächst angepasst.

§ 28l SGB IV

Vergütung

(1) ...

(2) Soweit die Einzugsstellen oder die beauftragten Stellen (§ 28f Abs. 4) bei der Verwaltung von Fremdbeiträgen Gewinne erzielen, wird deren Aufteilung durch Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden und den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt.

(3) und (4) ...

Soweit die Einzugsstellen bei der Verwaltung von Fremdbeiträgen Gewinne erzielen, wird deren Aufteilung nach § 28l Abs. 2 SGB IV durch Vereinbarungen zwischen den Krankenkassen oder ihren Verbänden und den Trägern der Rentenversicherung oder dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sowie der Bundesanstalt für Arbeit geregelt. In diese Regelung werden mit Wirkung vom 01.01.2001 auch die beauftragten Stellen im Sinne des § 28f Abs. 4 Satz 1 SGB IV einbezogen mit der Folge, dass auch die von ihnen erwirtschafteten Gewinne entsprechend aufzuteilen sind.

§ 28n SGB IV

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

1. **die Berechnung der Beiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume als ein Kalenderjahr,**

2. **zu welchem Zeitpunkt die Beiträge als eingezahlt gelten, in welcher Reihenfolge eine Schuld getilgt wird und welche Zahlungsmittel verwendet werden dürfen,**

3. **Näheres über die Weiterleitung und Abrechnung der Beiträge einschließlich Zinsen auf Beiträge und der Säumniszuschläge durch die Einzugsstellen an die Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere über Zahlungsweise und das Verfahren nach § 28f Abs. 4, wobei von der arbeitstäglichen Weiterleitung bei Beiträgen unter 5 000 Deutsche Mark abgesehen werden kann,**

4. **Näheres über die Abstimmung von Beiträgen mit Arbeitsentgelten, insbesondere über Abstimmungsweise und Abstimmungstermine,**

5. **die Höhe der Vergütung nach § 28l Abs. 1 und 3, wobei eine pauschale Abgeltung vorgesehen werden kann,**

6. ***[aufgehoben]***

7. Näheres über die Führung von Lohnunterlagen und zur Beitragsabrechnung sowie zur Verwendung des Beitragsnachweises.

Die Bestimmung nach Satz 1 Nr. 5 erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

1 Beitragsberechnung nach Lohnsteuerstufen

Nach der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung des § 28n Satz 1 Nr. 1 SGB IV war das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates u. a. die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt ohne Lohnsteuerstufen und nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt mit Lohnsteuerstufen zu bestimmen. Eine diesbezügliche Rechtsverordnung ist allerdings bislang nicht erlassen worden. Aus diesem Grunde wurde weiterhin auf die Beitragsberechnungs-Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 16.09.1975 (BArbBl 1975 S. 587) zurückgegriffen, die u. a. eine Beitragsberechnung nach dem Mittelbetrag der Lohnsteuertabellen vorsehen. Diese Beitragsberechnungs-Richtlinien sollten im Übrigen aufgrund der Ermächtigungsnorm des § 28n Satz 1 Nr. 1 SGB IV auf die Stufe einer Rechtsverordnung gehoben und damit verbindlich vorgeschrieben werden.

Die Ermächtigungsnorm des § 28n Satz 1 Nr. 1 SGB IV ist mit Wirkung vom 01.01.2001 dahin gehend eingeschränkt worden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung nur noch eine Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt bestimmen kann; eine Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Lohnsteuerstufen ist mithin künftig nicht mehr zulässig. Die hierzu in Vorbereitung befindliche „Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Abstimmung des Gesamtversicherungsbeitrages (Beitragsberechnungs- und -zahlungsverordnung - BBZV)“ soll allerdings erst zum 01.01.2003 in Kraft treten.

Ungeachtet der Tatsache, dass § 28n Satz 1 Nr. 1 SGB IV die Möglichkeit einer Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Lohnsteuerstufen seit dem 01.01.2001 nicht mehr vorsieht, andererseits aber die geplante Beitragsberechnungs- und -zahlungsverordnung erst zum 01.01.2003 in Kraft treten soll, bestehen keine Bedenken, für die Kalenderjahre 2001 und 2002 weiterhin eine Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach Lohnsteuerstufen zuzulassen.

2 Beitragsnachweis

Durch Artikel 25 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 vom 20.12.1996 (BGBl I S. 2049) wurde die Vorschrift des § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV mit Wirkung vom 28.12.1996 dahin gehend ergänzt, dass die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich die Gestaltung des Beitragsnachweises bestimmen. Dadurch wurde die bis dahin in Nummer 6 des § 28n Satz 1 SGB IV enthaltene Ermächtigung, das Muster des Beitragsnachweises durch Rechtsverordnung zu bestimmen, entbehrlich und durch Artikel 25 Nr. 12 des Jahressteuergesetzes 1997 mit Wirkung vom 28.12.1996 gestrichen.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 ist die Nummer 7 des § 28n Satz 1 SGB IV dahin gehend ergänzt worden, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung das Nähere über die Verwendung des Beitragsnachweises bestimmen kann. Die Vorschrift des § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV bleibt hiervon unberührt, so dass die Gestaltung des Beitragsnachweises weiterhin den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung obliegt.

§ 28p SGB IV

Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) bis (6) ...

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht bestimmen einvernehmlich die Aufsichtsbehörden der Träger der Rentenversicherung mit Wirkung für diese; die bisherige Übersicht gilt bis zur erstmaligen einvernehmlichen Bestimmung weiter.

(8) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers nur die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) für die Prü-

fung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,

2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten sowie

3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde, sofern die Abstimmungen nach § 28k Abs. 2 nicht durchgeführt wurden oder unzulässige Abweichungen ergeben haben, und das Ergebnis der Abstimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit sind verpflichtet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,

2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und

3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.

(10) ...

(11) Sind beim Übergang der Prüfung der Arbeitgeber von den Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung Angestellte übernommen worden, die am 1. Januar 1995 ganz oder überwiegend mit der Prüfung der Arbeitgeber beschäftigt waren, sind die bis zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Tarifverträge oder sonstigen kollektiven Vereinbarungen für die übernommenen Arbeitnehmer bis zum In-Kraft-Treten neuer Tarifverträge oder sonstiger kollektiver Vereinbarungen maßgebend. Soweit es sich bei einem gemäß Satz 1 übernommenen Beschäftigten um einen Dienstordnungs-Angestellten handelt, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und die abgebende Krankenkasse bei Eintritt des Versorgungsfalles die

Versorgungsbezüge anteilig, sofern der Angestellte im Zeitpunkt der Übernahme das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. § 107b Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

1 Übersicht über die Ergebnisse der Betriebsprüfungen

Form und Inhalt der Übersicht über die Ergebnisse der Betriebsprüfungen bestimmen nach § 28p Abs. 7 Satz 2 SGB IV künftig die Aufsichtsbehörden der Rentenversicherungsträger, also das Bundesversicherungsamt und die für Arbeit und Soziales zuständigen Minister und Senatoren der Länder. Bisher wurde die Übersicht vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift bestimmt. Anlass für die Rechtsänderung war die Tatsache, dass seit dem 01.01.1999 Prüfungen allein durch die Rentenversicherungsträger durchgeführt werden. Die Krankenversicherung und das Bundesministerium für Gesundheit müssen daher nicht mehr beteiligt werden. Die bisher verwendete Übersicht wird solange weiter verwendet, bis die Aufsichtsbehörden erstmals eine neue Übersicht bestimmen.

2 Temporäre Datei für die Durchführung der Betriebsprüfungen

Zur Durchführung der Betriebsprüfungen wird bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) für die zu prüfenden Arbeitgeber eine so genannte temporäre Datei gebildet (§ 28p Abs. 8 Satz 4 SGB IV). Teil dieser Datei ist der Inhalt der von den Arbeitgebern bei den Einzugsstellen eingereichten Beitragsnachweise nach § 28f Abs. 3 SGB IV. Bisher mussten die Einzugsstellen der DSRV die Beitragsnachweise (Sollstellungen) übermitteln, die den Zeitraum betrafen, der nach dem zuletzt nach § 28k Abs. 2 SGB IV abgestimmten Kalenderjahr lag. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Abstimmung unzulässige Abweichungen im Sinne von § 7 BZVO erbracht hatte oder nicht. Dies hatte den Nachteil, dass Sollstellungen gerade für solche Jahre fehlten, die einer besonderen Überprüfung bedurften, weil die Abstimmungen unzulässige Abweichungen ergeben hatten. Die Sollstellungen werden gezielter übermittelt, nämlich für die Jahre, für die eine Abstimmung nach § 28k Abs. 2 SGB IV noch nicht durchgeführt wurde oder für die die Abstimmung unzulässige Abweichungen nach § 7 BZVO erbrachte. Frühester Zeitraum, für den Sollstellungen übermittelt werden, ist der Monat nach dem Ende des letzten Prüfzeitraumes.

Die neue Fassung des § 28p Abs. 8 SGB IV ist nach Artikel 68 Abs. 9 des 4. Euro-Einführungsgesetzes am 01.04.2001 in Kraft getreten.

3 Verordnungsermächtigung

Die in § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV normierte Verordnungsermächtigung für den Inhalt der Arbeitgeberdatei bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (§ 10 BÜV) wird erweitert. Grund dafür ist eine Erweiterung der Datei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV um Daten aus dem Bescheid nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Um welche Daten es sich dabei handelt, ist in § 28q Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB IV geregelt.

4 Übergang des Betriebsprüfungspersonals der Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger

Die Erweiterung des § 28p SGB IV um einen neuen Absatz 11 ist eine Folgeänderung der Aufhebung der Übergangs- und Schlussvorschriften des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (Artikel II des Gesetzes vom 23.12.1976, BGBl I S. 3845). Inhaltlich muss § 15d dieses Artikels, der den Übergang des Betriebsprüfungspersonals der Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger regelt, aufrechterhalten bleiben. Die Formulierung ist redaktionell an die geltende Praxis und das vom Gesetzgeber Gewollte zur Klarstellung insoweit angepasst worden, als bei den im Gesetz genannten Vereinbarungen nur kollektive Vereinbarungen in Betracht kommen. Tatsächlich ist der Personalübergang bereits abgeschlossen.

§ 28q SGB IV

Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung

(1) Die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen bei den Einzugsstellen die Durchführung der Aufgaben, für die die Einzugsstellen eine Vergütung nach § 28l Abs. 1 erhalten, mindestens alle vier Jahre. Satz 1 gilt auch im Verhältnis der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zur Künstlersozialkasse. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte speichert in der in § 28p Abs. 8 Satz 1 genannten Datei Daten aus dem Bescheid des Trägers der Rentenversicherung nach § 28p Abs. 1 Satz 5, soweit dies für die Prüfung bei den Einzugsstellen nach Satz 1 erforderlich ist. Sie darf diese Daten nur für die Prüfung bei den Einzugsstellen verarbeiten und nutzen.

(2) ...

(3) Die Einzugsstellen sind verpflichtet, bei der Darlegung der Kassen- und Rechnungsführung aufklärend mitzuwirken und bei Verfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit treffen entsprechende Vereinbarungen. Die Bundesknappschaft, die See-Krankenkasse und die landwirtschaftlichen Krankenkassen können dabei ausgenommen werden.

(4) und (5) ...

1 Erweiterung der Arbeitgeberdatei bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Nach § 28q Abs. 1 Satz 3 SGB IV speichert die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte künftig innerhalb der Arbeitgeberdatei nach § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV die Nachberechnungsdaten aus den Bescheiden über Betriebsprüfungen. Es handelt sich dabei konkret um den Inhalt eines Buchungsbelegs, der anlässlich der Betriebsprüfung für die Krankenkasse gefertigt wird. Der Beleg entspricht inhaltlich dem Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 SGB IV. Die Rentenversicherungsträger benötigen diese Daten, um bei Einzugsstellenprüfungen überwachen zu können, ob die Einzugsstellen ihren Pflichten nach § 28h Abs. 1 SGB IV nachgekommen sind. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte speichert die Daten und stellt sie den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Verfahrens „Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung“ zur Verfügung.

2 Maschinelle Prüfhilfen

Nach § 28q Abs. 1 SGB IV sind die Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet, mindestens alle vier Jahre zu prüfen, ob die Krankenkassen ihren Pflichten als Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ordnungsgemäß nachkommen. Nach Absatz 3 Satz 1 des 28q SGB IV haben die Krankenkassen bei diesen Prüfungen angemessene Prüfhilfe zu leisten, wenn sie den Einzug mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchführen. Dies ist heutzutage bei allen Krankenkassen der Fall. Bei der Größe der Krankenkassen und Komplexität der integrierten Verfahren sind Einzugsstellenprüfungen ohne Prüfhilfen in vernünftiger Art und Weise nicht mehr möglich.

Durch § 28q Abs. 3 Satz 2 SGB IV hat der Gesetzgeber eine rechtliche Grundlage für das zurzeit eingesetzte Verfahren „Computerunterstützte Einzugsstellenprüfung“ (CUP-D) geschaffen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen (mit Ausnahme der Bundesknappschaft, der See-Krankenkasse und des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen), der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und die Bundesanstalt für Arbeit haben in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 23.04.1998 die Grundlagen für maschinelle Prüfhilfen definiert. Das Verfahren wird der Rechts- und Verfahrensentwicklung bei Bedarf angepasst.

§ 107 SGB IV

Prüfungen

(1) ...

(2) Die ~~Einzugsstellen und die~~ Träger der Rentenversicherung kontrollieren die Erstattung der Meldungen nach § 103 im Rahmen der Aufgaben nach § 28p.

(3) ...

Da seit dem 01.01.1999 nur noch die Rentenversicherungsträger Prüfungen bei den Arbeitgebern nach § 28p SGB IV durchführen, werden die Einzugsstellen in § 107 Abs. 2 SGB IV nicht mehr genannt.

Anlage

Verordnung über die Durchführung der Beitragsüberwachung und die Auskunfts- und Vorlagepflichten (Beitragsüberwachungsverordnung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.1997 (BGBl I S. 1930),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl I S. 1983)

Erster Abschnitt

Prüfung beim Arbeitgeber

§ 1

Grundsätze

(1) Die Prüfung beim Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch die Versicherungsträger. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muß jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann von Satz 2 abgewichen werden. In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kann die Prüfung ohne Ankündigung durchgeführt werden.

(2) Die Prüfer der Versicherungsträger haben sich auszuweisen. Der Arbeitgeber hat einen zur Durchführung der Prüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Jeder Versicherungsträger, der eine Prüfung durchgeführt hat, hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung sowie in dem Fall der Anlage Nr. 5 Satz 3 die Gründe für das Verlangen der Prüfer in einem Bericht festzuhalten. In ihm sind neben den für die Übersicht nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten insbesondere auch die Gründe für die fehlerhafte Berechnung von Beiträgen und die Personen im Einzelfall namentlich zu nennen, für die Beiträge nachberechnet oder zu Unrecht gezahlt und daher zu beanstanden sind. Die Prüfberichte sind in den Fällen des § 28p Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und auf begründete Anforderung den Einzugsstellen zu übersenden.

(4) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung dem Arbeitgeber zugehen. Die Mitteilung ist vom Arbeitgeber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

§ 2

Lohnunterlagen

(1) Der Arbeitgeber hat in den Lohnunterlagen folgende Angaben über den Beschäftigten aufzunehmen:

1. den Familien- und Vornamen und gegebenenfalls das betriebliche Ordnungsmerkmal,
2. das Geburtsdatum,
2a. bei Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums die Staatsangehörigkeit und die Arbeitsgenehmigung der Bundesanstalt für Arbeit,
3. die Anschrift,
4. den Beginn und das Ende der Beschäftigung,

4a. den Beginn und das Ende der Altersteilzeitarbeit,
4b. das Wertguthaben aus flexibler Arbeitszeit einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge), den Abrechnungsmonat der ersten Gutschrift sowie den Abrechnungsmonat für jede Änderung; besondere Aufzeichnungen über beitragspflichtige Arbeitsentgelte sind entbehrlich, soweit das Wertguthaben 250 Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung nicht überschreitet; bei auf Dritte übertragenen Wertguthaben sind diese beim Dritten zu kennzeichnen,
5. die Beschäftigungsart,
6. die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben,
7. das Arbeitsentgelt nach § 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung, ausgenommen sind Sachbezüge und Belegschaftsrabatte, soweit für sie eine Aufzeichnungspflicht nach dem Lohnsteuerrecht nicht besteht,
8. das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, seine Zusammensetzung und zeitliche Zuordnung,
8a. den Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
9. den Beitragsgruppenschlüssel,
10. die Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,
11. den vom Beschäftigten zu tragenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt,
12. die für die Erstattung von Meldungen erforderlichen Daten, soweit sie in den Nummern 1 bis 10 nicht enthalten sind,
13. bei Entsendung Eigenart und zeitliche Begrenzung der Beschäftigung.

Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen anzugeben. Bestehen die Lohnunterlagen aus mehreren Teilen, sind diese Teile durch ein betriebliches Ordnungsmerkmal zu verbinden. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 7 bis 11 und Satz 2 sind für jeden Entgeltabrechnungszeitraum erforderlich. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 8 und 8a sind für die Meldungen zu summieren. Berichtigungen zu den Angaben nach Satz 1 Nr. 7 bis 11 und Satz 2 oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen. Die Angaben nach Satz 1 Nr. 5, 6 und 10 können verschlüsselt werden.

(2) Folgende Unterlagen sind zu den Lohnunterlagen zu nehmen:

1. Unterlagen, aus denen die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a, 6 und 13 erforderlichen Angaben ersichtlich sind,
2. die für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung nach § 175 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. ein Beleg über die erstatteten Meldungen,
4. die Erklärung des geringfügig Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet wird,
5. die Niederschrift nach § 2 des Nachweisgesetzes,
6. eine Kopie des Antrags nach § 7a Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch mit den von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für ihre Entscheidung benötigten Unterlagen sowie deren Bescheid nach § 7a Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Aufzeichnungen über Wertguthaben bis 200* Stunden Freistellung von der Arbeitsleistung.

(3) Die Lohnunterlagen können mit Hilfe automatischer Einrichtungen oder auf Bildträgern geführt werden.

---

* wird geändert auf „250“ durch Art. 4 Nr. 1 der Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (Bundesrats-Drucksache 370/01)

§ 3

Beitragsabrechnung

(1) Zur Prüfung der Vollständigkeit der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie der Eintragungen im Beitragsnachweis nach § 4 hat der Arbeitgeber für jeden Abrechnungszeitraum alle Beschäftigten mit den folgenden Angaben listenmäßig und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen, wobei die Liste entsprechend der Sortierfolge der Lohnunterlagen zu erstellen ist:

1. dem Familien- und Vornamen und gegebenenfalls dem betrieblichen Ordnungsmerkmal,
2. (*aufgehoben*)
3. dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung,
3a. dem Unterschiedsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Altersteilzeitgesetzes,
4. dem Beitragsgruppenschlüssel,
5. den Sozialversicherungstagen,
6. dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag, nach Beitragsgruppen getrennt.

Ferner sind das gezahlte Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld und die hierauf entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen anzugeben und zu summieren; die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind ebenfalls anzugeben. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 6 sind nach Beitragsgruppen zu summieren; aus den Einzelsummen ist die Gesamtsumme aller Beiträge zu bilden. Berichtigungen oder Stornierungen sind besonders kenntlich zu machen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zugeordnet, ist eine besondere Beitragsabrechnung entsprechend Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht, wenn diese Beiträge in der Beitragsabrechnung (Absatz 1) nach Kalenderjahren gesondert gekennzeichnet und summiert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Berichtigungen oder Stornierungen, die vergangene Kalenderjahre betreffen, entsprechend.

(3) In den Fällen des § 335 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In der Beitragsabrechnung nach Absatz 1 sind zusätzlich Beschäftigte mit den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und dem Arbeitsentgelt des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu erfassen, für die Beiträge nicht gezahlt werden. Sind Beitragsabrechnungen für mehrere Einzugsstellen zu erstellen, hat die Erfassung nach Satz 1 gesondert zu erfolgen.

(5) Die Beitragsabrechnung kann mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder auf Bildträgern aufgezeichnet werden.

§ 4

Verwendung des Beitragsnachweises

(1) Für den Beitragsnachweis nach § 28f Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist der von den Krankenkassen gestaltete Vordruck zu verwenden. Wird der Beitragsnachweis mit Hilfe automatischer Einrichtungen hergestellt oder der Vordruck mit Hilfe automatischer Einrichtungen beschriftet, kann die Unterschrift entfallen.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist jeweils für ein Kalenderjahr ein besonderer Beitragsnachweis einzureichen und als solcher zu kennzeichnen; in dem besonderen Beitragsnachweis können die Angaben für ein Kalenderjahr zusammengefaßt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 3 ist dem Beitragsnachweis eine Mitteilung des Arbeitgebers über die erstatteten Beiträge beizufügen.

(3) (*aufgehoben*)

(4) Sind bei richtiger Beitragsabrechnung Angaben in einem Beitragsnachweis für vergangene Kalenderjahre zu berichtigen oder zu stornieren, ist jeweils für ein Kalenderjahr ein neuer Beitragsnachweis unverzüglich einzureichen. In diesem Beitragsnachweis sind nur die Berichtigungen oder Stornierungen anzugeben. Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt.

(5) Wird der Beitragsnachweis von einem Dritten für den Arbeitgeber erstellt und eingereicht, tritt an die Stelle der Unterschrift des Arbeitgebers der Name und die Anschrift (Firmenstempel) sowie die Unterschrift des Dritten. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(6) Berechnet die Einzugsstelle die Beiträge, hat ihr der Arbeitgeber die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Angaben mitzuteilen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die nach § 28e Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als gezahlt geltenden Beiträge sind in den Beitragsnachweis nicht aufzunehmen.

§ 5

Mitwirkung

(1) Die Aufzeichnungen nach den §§ 2 und 3 müssen so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Folge und geordnet vorzunehmen.

(2) Bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber ein ordnungsmäßiges Verfahren zu gewährleisten. Das Abrechnungsverfahren ist einschließlich der Änderungen zu dokumentieren. Für die Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen gelten die in der Anlage Nr. 1 bis 5 genannten Anforderungen; für Abrechnungsverfahren ohne Speicherbuchführung gelten sie entsprechend. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, daß die Feststellungen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 getroffen werden können. Bei der Prüfung von Programmen durch Testaufgaben hat der Arbeitgeber die erforderlichen Arbeiten auszuführen und das Testergebnis den Prüfern zu übergeben. Bei der Prüfung durch Testaufgaben können nur gemeinsame Testaufgaben verwendet werden. Der Arbeitgeber kann eine Änderung der Testaufgaben verlangen, soweit dies durch betriebliche Gegebenheiten begründet ist. Ist der Arbeitgeber mit der Verwendung von Testaufgaben nicht einverstanden oder kommt eine Prüfung von Programmen durch Testaufgaben bereits aus programm- oder speichertechnischen Gründen nicht in Betracht, sollen zur Vermeidung von Massenarbeiten bestimmte prüfrelevante Fallgruppen (Anlage Nr. 6) vom Arbeitgeber herausgesucht und ausgedruckt werden (Selektion). Zusätzlich zur Selektionsprüfung kann der Prüfer verlangen, daß ihm Fälle, die manuell abgerechnet sind oder in denen das beitragspflichtige Arbeitsentgelt manuell vorgegeben worden ist, vorgelegt werden. Die selektierten Daten sind den Lohn- und Gehaltsabrechnungen des laufenden Kalenderjahres zu entnehmen. Daten vergangener Kalenderjahre dürfen für die Selektionsprüfung nur im Rahmen der programm- und speichertechnischen Möglichkeiten des eingesetzten Systems verlangt werden.

Die Selektionsprüfung ist mit dem Arbeitgeber rechtzeitig vorzubereiten. Kann eine Selektionsprüfung nicht durchgeführt werden, sind den Prüfern die von ihnen gewünschten Lohnunterlagen (§ 2 Abs. 1) und Beitragsabrechnungen unverzüglich auszudrucken oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit den Prüfern die Nutzung der betrieblich installierten Technik nicht zuzumuten ist.

(3) Der Arbeitgeber hat die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; ihm kann eine Frist gesetzt werden. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen, daß die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Es kann ihm auferlegt werden, die ordnungsmäßige Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

(4) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen des Arbeitgebers auf Kosten der Versicherungsträger vervielfältigt werden.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Die Prüfer, sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht nach § 1 Abs. 3 festzuhalten; im Prüfbericht sind die Gründe festzuhalten, wenn von einer Auswertung abgesehen wurde. § 31 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 6

Umfang

(1) Die Prüfung der Aufzeichnungen nach den §§ 2 und 3 einschließlich der Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 sowie der Beitragsnachweise kann auf Stichproben beschränkt werden.

(2) Die Prüfung der gemeldeten Arbeitsentgelte kann auf solche Fälle beschränkt werden, in denen Unstimmigkeiten bei der Abstimmung der Beiträge nach § 28k Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht aufgeklärt werden konnten.

(3) Die Versicherungsträger sind berechtigt, beim Arbeitgeber über den Bereich der Entgeltabrechnung, jedoch nicht über den Bereich des Rechnungswesens hinaus zu prüfen. Der Arbeitgeber hat Unterlagen, die der Aufgabenerfüllung der Prüfer dienen, insbesondere zur Klärung, ob ein versicherungs- oder beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder nicht, auf Verlangen vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sollen Verfahren oder Verfahrensteile, die bereits geprüft, nicht beanstandet und später nicht geändert worden sind, nicht erneut geprüft werden. Bei bereits geprüften Verfahren oder Verfahrensteilen, die später geändert worden sind, kann die Prüfung auf Änderungen beschränkt werden.

Zweiter Abschnitt

§ 7

Prüfung beim Steuerberater oder bei einer anderen Stelle

(1) Für die Prüfung bei den in § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen gelten § 1 und § 6 entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist auch dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluß der Prüfung dem Arbeitgeber zugehen.

(2) Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend, soweit die genannten Stellen solche Aufgaben übernommen haben.

(3) Das Recht auf Prüfung beim Arbeitgeber oder in den Räumen des Versicherungsträgers bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

§ 8

Prüfung in den Räumen des Versicherungsträgers

(1) Für die Prüfung beim Versicherungsträger gelten § 1 Abs. 1, 3 und 4 sowie die §§ 2 bis 5 und § 6 Abs. 1, 2 und 4.

(2) Entfällt das Wahlrecht des Arbeitgebers nach § 98 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts.

Vierter Abschnitt

§ 9

Kosten

Kosten oder Verdienstausfall, die dem Arbeitgeber oder dem Auftragnehmer (§ 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

Fünfter Abschnitt

Datei der Arbeitgeber

§ 10

Inhalt der Datei

(1) Die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte maschinell geführte Datei (§28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Betriebsstätten des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluß,
3. die Betriebsnummern der Einzugstellen, mit denen der Arbeitgeber abrechnet, deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluß sowie Institutionskennzeichen,
4. die Angaben, welche Einzugstellen an der nächsten Prüfung teilnehmen wollen,
5. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
6. das Ergebnis der Abstimmung (§ 28k Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und das abgestimmte Kalenderjahr, nach Einzugstellen getrennt,
7. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,

8. Angaben für besondere Behandlung:
   8.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
   8.2 Verlangen der Einzugstelle nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
9. die Angabe, ob Meldungen durch Datenübermittlung (Dritter Abschnitt der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung) erstattet werden, und die Bezeichnung des hierbei verwendeten EDV-Programms,
10. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
11. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
12. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe "Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse",
13. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
14. den Wirtschaftszweig/ die Branche des Arbeitgebers,
15. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
16. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
17. aus den Mitteilungen der Arbeits- und Hauptzollämter über Prüfungen nach § 107 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch:
    a) Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
    b) Name der meldenden Stelle,
    c) aus dem Inhalt der Mitteilung:
       aa) Meldepflichtverletzung (§§ 28a, 102 und 103 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
       bb) fehlende Lohnunterlagen,
       cc) Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz,
18. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
19. die Angabe, daß der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
20. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden.

(2) Die Angaben nach Abs. 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Rentenversicherungsanstalt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch stehen die Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung.

(4) Für die Prüfung der Einzugsstellen stehen den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs.1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, zur Verfügung.

§ 10a

Aufbau und Aktualisierung der Datei

(1) Für den Aufbau der Datei und während der Übergangszeit nach Artikel 2 § 15c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übermitteln die Einzugstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 13, sofern Ihnen diese Angaben bekannt sind. Sie übermitteln ferner das Datum, bis zu dem sie den Arbeitgeber zuletzt geprüft haben,

oder das Datum der letzten Prüfung, das Ergebnis der letzten Abstimmung sowie das abgestimmte Kalenderjahr. Die Pflicht zur Übermittlung des Datums, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft worden ist, oder des Datums der letzten Prüfung gilt nicht für Betriebskrankenkassen.

(2) Für die Aktualisierung der Datei übermitteln die Einzugstellen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 8.2.

(3) Bei jeder Übermittlung ist die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.

(4) Das Nähere zur Datenübermittlung, insbesondere zum Aufbau der verwendeten Datensätze und zu den Zeitpunkten der Übermittlung, vereinbaren die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Spitzenverbände der Krankenkassen.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft. § 4 gilt erstmals für am 1. Juli 1989 beginnende Lohnabrechnungszeiträume.

(2) (*aufgehoben*)

Anlage

Dokumentation und Prüfbarkeit von Speicherbuchführungen

1. Die Speicherbuchführung muß wie jede andere Buchführung von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit innerhalb angemessener Zeit prüfbar sein. Dies muß sowohl durch die Prüfbarkeit einzelner Geschäftsvorfälle (fallweise Prüfung) als auch durch die Prüfbarkeit des Abrechnungsverfahrens (Verfahrensprüfung) möglich sein.

2. Aus der dazu erforderlichen Verfahrensdokumentation müssen Aufbau und Ablauf des Abrechnungsverfahrens vollständig ersichtlich sein. Sie kann erfolgen: verbal, z.B. durch Arbeitsanweisungen, graphisch, z.B. durch Ablaufpläne, tabellarisch, z.B. durch Entscheidungstabellen oder an Hand des Programmprotokolls in Verbindung mit den dazu gehörenden Programmvorgaben.

3. Die Verfahrensdokumentation muß folgende Problembereiche beschreiben:

3.1 Verarbeitungsregeln einschließlich Kontrollen und Abstimmverfahren,
3.2 Fehlerbehandlung,
3.3 Sicherung der ordnungsgemäßen Programmanwendung
3.4 Organisation der manuellen Vor- oder Nachbehandlung von Daten.

4. Änderungen des Abrechnungsverfahrens sind in der Dokumentation so zu vermerken, daß die zeitliche Abgrenzung einzelner Verfahrensversionen ersichtlich ist.

5. Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, daß die gespeicherten Angaben (§§ 2 und 3) jederzeit innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Er muß die dafür erforderlichen Darstellungsprogramme sowie Maschinenzeiten und sonstigen Hilfsmittel, z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte, bereitstellen. Sind alle von den Prüfern für eine Selektionsprüfung verlangten Daten aus Lohnunterlagen und Beitragsabrechnungen ausgedruckt worden, ist ein weitergehendes Verlangen der Prüfer besonders zu begründen und auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei jeder Prüfung sind die von den Prüfern verlangten Unterlagen nach § 2 Abs. 2 unverzüglich vorzulegen oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen.

6. Prüfrelevante Fallgruppen für die Selektionsprüfung sind:

6.1 versicherungsfreie Beschäftigte,
6.2 nach Dritten Buch Sozialgesetzbuch versicherungsfreie Personen,
6.3 in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigte,
6.4 kurzzeitig Beschäftigte,
6.5 Beschäftigte, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine Rente wegen Alters beziehen,
6.6 Beschäftigte, für die in der Rentenversicherung oder zur Bundesanstalt für Arbeit nur der Arbeitgeberanteil zu zahlen ist,
6.7 bestimmte Berufsgruppen (z.B. Fahrer, Pförtner, Praktikanten),
6.8 einzelne Lohnarten,
6.9 Einmalzahlungen, die dem Vorjahr zugeordnet worden sind,
6.10 Fälle, in denen der Arbeitgeber den Beitrag allein trägt,
6.11 Beschäftigte, deren laufendes monatliches Arbeitsentgelt mindestens einmal die Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung oder in der Rentenversicherung überschreitet, jedoch die maßgebliche anteilige jährliche Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht,
6.12 Beschäftigte nach dem Altersteilzeitgesetz,
6.13 in der Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfreie Beschäftigte, deren Arbeitsentgelte unter der Jahresarbeitsverdienstgrenze liegen,
6.14 ausgeschiedene Beschäftigte, die nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses noch Arbeitsentgelt erhalten,
6.15 Beschäftigte, die einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während beitragsfreier Zeit erhalten,
6.16 Beschäftigte, bei denen die Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als fortbestehend gilt,
6.17 Fälle, in denen die Personalnummer und/oder der Abrechnungskreis gewechselt hat,
6.18 Fälle, in denen ein Berufsausbildungsverhältnis einem Beschäftigungsverhältnis folgt oder vorausgeht.